

# DAS NEUE BUNDESGESETZ CITES

Bereits vor mehreren Jahrzehnten wurde erkannt, dass sich der internationale Handel für viele Lebewesen zu einer ernsthaften Gefahr zu entwickeln droht. Deshalb wurde das «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen» – kurz CITES ins Leben gerufen, allgemein auch als «Washingtoner Artenschutzübereinkommen» bekannt. Ab dem 1. Oktober 2013 gibt es in der Schweiz dafür ein eigenes Bundesgesetz mit wichtigen Neuerungen.

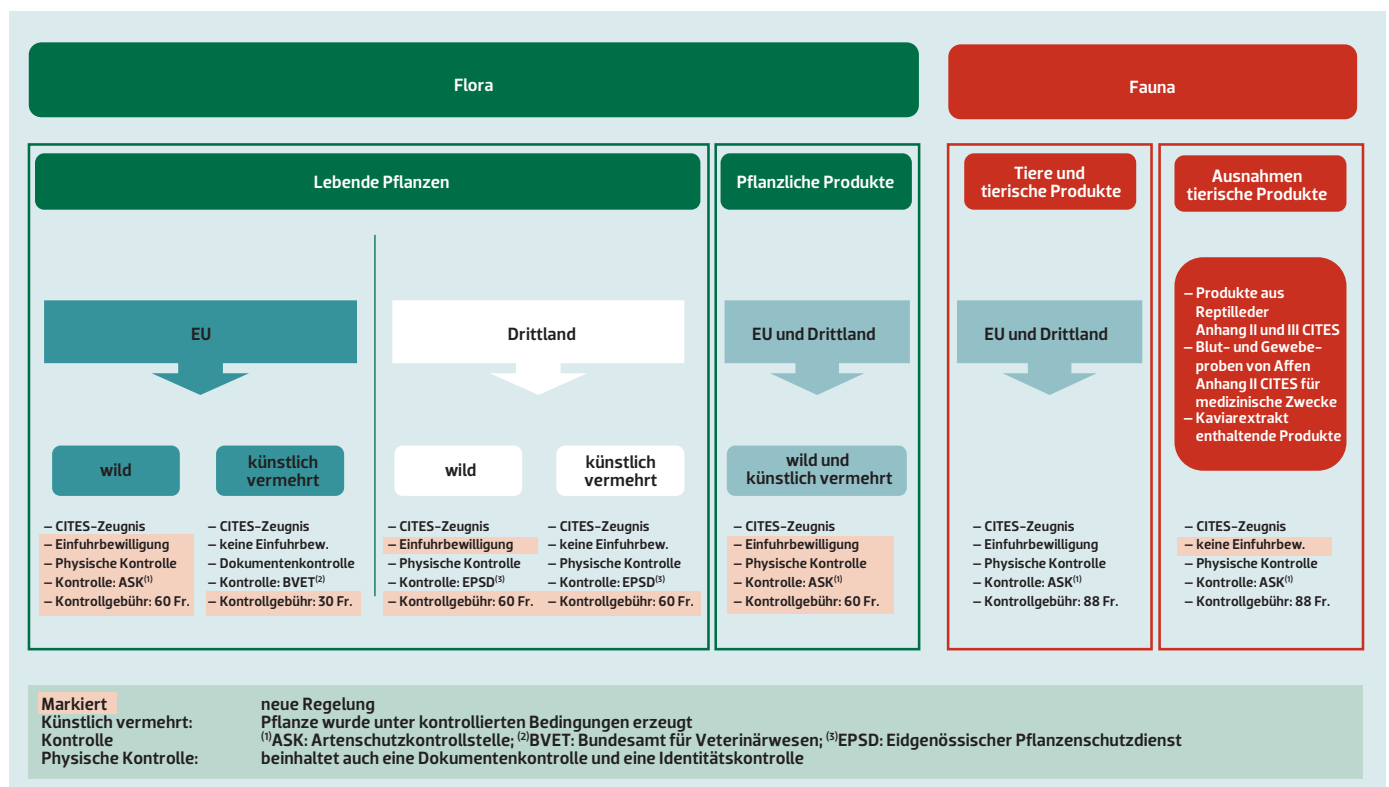
Text: Nathalie Rochat; Bilder: BVET

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder CITES (= Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), trat in der Schweiz 1975 in Kraft. Bis heute sind dem Übereinkommen 178 Länder beigetreten. Das Ziel von CITES ist, dass keine freilebenden Arten von Tieren

und Pflanzen durch einen übermässigen internationalen Handel gefährdet werden. Wilde Pflanzen und Tiere sollen in einem Umfang genutzt werden, der ihr langfristiges Überleben erlaubt, und die Ursprungsländer sollen bestimmen, welche Mengen für die Ausfuhr zugelassen werden. Der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensräume sowie die Kontrolle der nationalen Märkte ist hingegen Sache jeder

einzelnen Nation; hier hat CITES nur sehr beschränkten Einfluss, jedoch kommen andere internationale Übereinkommen zur Anwendung.

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ist das Vollzugsorgan für das Washingtoner Artenschutzabkommen in der Schweiz. Ab dem 1. Oktober 2013 gibt es für dieses Abkommen ein eigenes Bundesgesetz. Damit wird ein Instrument geschaf-



fen, um den Vollzug risikobasiert, flexibel und im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und Entwicklungen gestalten zu können.

### **Interview mit Patricia von Deschwanden, wissenschaftliche Mitarbeiterin BVET – Bundesamt für Veterinärwesen**

#### **Können Sie die wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzes kurz zusammenfassen?**

Heute teilweise unterschiedliche Vorschriften für die Einfuhr von geschützten Tieren beziehungsweise Pflanzen werden vereinheitlicht. So wird für alle Bereiche eine obligatorische Kontrollpflicht und damit verbunden eine Kontrollgebühr eingeführt. Für die Einfuhr von Wildpflanzen wird neu zusätzlich zur CITES-Bewilligung eine Einfuhrbewilligung notwendig sein. Zudem wird die generelle Buchführungspflicht eingeführt. Nicht nur die Importeure von Tieren und tierischen Produkten, sondern auch jene von Pflanzen und pflanzlichen Produkten müssen nun genau Auskunft über Ihre Einfuhren geben können.



**Patricia von Deschwanden, wissenschaftliche Mitarbeiterin BVET – Bundesamt für Veterinärwesen.**

Ein wesentlicher Punkt sind zudem die neuen einheitlichen und deutlich höheren Strafbestimmungen für alle, die in irgendeiner Form gegen das Abkommen verstossen.

#### **Wen betrifft das neue Gesetz?**

Alle in der Schweiz lebenden Personen und hier ansässige Firmen, die lebende Pflanzen und Tiere, sowie daraus hergestellte Produkte ein- oder ausführen. Eine Privatperson, die in Deutschland einen Kaktus erwirbt, ist also genauso betroffen, wie die Firma, welche aus Reptilienleder hergestellte Taschen exportiert. Dabei gilt es zu beachten, dass rund 5000 Tier- und 29000 Pflanzenarten dem Abkommen unterstehen, unter anderem alle Arten aus der Familie der Kakteen und der Orchideen.

#### **Wann tritt das neue Gesetz in Kraft? Wird es Übergangsbestimmungen geben?**

Geplant ist, dass das Gesetz und die dazu gehörenden Verordnungen am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten. Es sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Daher ist es äusserst wichtig, dass sich alle vorgängig gut informieren, die nach diesem Datum Tiere, Pflanzen und deren Produkte, die dem Abkommen unterstehen, einführen wollen.

#### **Welche Neuerungen betreffen Betriebe, welche Pflanzen in die Schweiz einführen?**

Wichtigste Neuerung für diese Branche ist sicher die Einführung von Kontrollgebühren. Bereits heute werden sämtliche Sendungen von CITES-pflichtigen Pflanzen bei der Einfuhr in die Schweiz kontrolliert. Für die Einfuhr von lebenden Pflanzen aus der EU findet die Kontrolle in Form einer umfassenden Dokumentenkontrolle statt. Zudem werden stichprobeweise an den Grenzstellen materielle Kontrollen durchgeführt. Einfuhren von lebenden Pflanzen aus Nicht-EU-Ländern werden an den Flughäfen durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst physisch kontrolliert

und Einfuhren von pflanzlichen Produkten (unabhängig ihrer Herkunft) werden neu durch die Artenschutzkontrollstellen physisch kontrolliert.

Neu werden für diese Kontrollen auch Gebühren erhoben. Eine Dokumentenkontrolle wird pro Sendung 30 Franken kosten, für eine physische Kontrolle werden zusätzlich 30 Franken erhoben.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung der Einfuhrbewilligungspflicht für Wildpflanzen, also für sämtliche CITES-pflichtige Pflanzen, die nicht aus künstlicher Vermehrung stammen. Diese Pflanzen müssen zudem innerhalb von zwei Tagen nach der Einfuhr einer Artenschutzkontrollstelle vorgeführt werden. Diese Neuerung wird in erster Linie die Einfuhr von Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*, *G. elwesii* und *G. woronowii*), Alpenveilchen (*Cyclamen* spp.) und Gewitterblumen (*Sternbergia* spp.) betreffen. Dabei eingeschlossen sind auch Einfuhren von Zwiebeln und Knollen dieser Arten.

#### **Wie kann ich mich denn konkret über die Änderungen informieren?**

Sämtliche Informationen rund um das neue BG CITES finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) wo ein spezifisches Dossier vorhanden ist. Dort erhalten Sie auch telefonische Auskunft und können Ihre Fragen per E-Mail stellen. Zudem wurden Informationsanlässe für die betroffenen Kreise durchgeführt, wie zum Beispiel Speditionsfirmen im Bereich Pflanzeneinfuhr.

#### **Weitere Informationen**

[www.cites.ch](http://www.cites.ch)  
[www.cites.org](http://www.cites.org)  
[cites@bvet.admin.ch](mailto:cites@bvet.admin.ch)  
Telefon 031 322 25 41



**Morf AG**  
Aspstrasse 6  
8154 Oberglatt  
[www.morf-ag.ch](http://www.morf-ag.ch)  
[info@morf-ag.ch](mailto:info@morf-ag.ch)

**Filialen**  
Emmenbrücke LU  
Niederurnen GL  
St. Gallen SG  
Steinhausen ZG  
Trimmis GR  
Oberentfelden AG  
Oberglatt ZH

**Sicherheit auf der ganzen Linie!**

### **Markierungen + Signalisationen**

- Parkplätze und Areale
- Industriehallen
- Sportplätze und Spielfelder

**Tel. 0848 22 33 66 / Fax 0848 22 33 77**

